



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamts Bremerhaven

Auskunft erteilt:
die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.

Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 18.06.2021

Erlass Nr. 09/2021

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 21.06.2021

Der folgende Erlass regelt den Schulbetrieb ab dem 21.06.2021 anlässlich des Beschlusses einer 27. Coronaverordnung durch den Bremer Senat am 15.06.2021.

Demnach werden die Corona-Maßnahmen auch in der Schulorganisation weiter gelockert. Dies ermöglicht, dass sich in den verbleibenden Wochen des Schuljahres Lerngruppen sozial konsolidieren, institutionelle Rituale „wiedergefunden“ und Kompetenzen stabilisiert werden können.

Der Erlass führt die Änderungen ein und regelt sie im Kontext der Vorgaben, die bereits im Rahmen der Erlasse Nr. 03/2021 bis Nr. 08/2021 gemacht wurden. Diese werden durch die nachfolgenden Neuregelungen ersetzt:

Ab dem 21.06.2021 erfolgt der Schulbetrieb im Land Bremen nachfolgenden Maßgaben:

1. Regelungen für alle Schulen

- 1.1. Der **Präsenzunterricht** findet regulär statt.
- 1.2. Schulen führen ein **Schutz- und Hygienekonzept** fort. Anstelle der Einhaltung von Abstandsregeln finden Unterricht und Betreuung in festen Bezugsgruppen, nach Kohortenprinzip statt.
- 1.3. Schüler:innen, die zur **Risikogruppe** gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld nicht vollständig geimpfte Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden von der Präsenzschulpflicht befreit. Sie sind auf Distanz zu beschulen.
- 1.4. Der Zutritt zum Schulgelände ist weiterhin grundsätzlich nur denjenigen Schüler:innen und sonstigen Personen gestattet, die mittels **Schnelltestung**, zwei Mal in der Woche, oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, nicht älter als drei Tage, nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Testungen können auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist

schriftlich zu dokumentieren. **Vollständig Geimpfte und Genesene, deren Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder Genesene, die eine Impfung erhalten haben, unterliegen keiner Testpflicht.**

- 1.5. Der **Zutritt zum Schulgelände** ist ohne Schnelltestung für Schüler:innen gestattet, die an schriftlichen **Leistungsnachweisen und Prüfungen** teilnehmen sowie Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und voraussichtlich während des Aufenthalts keinen Kontakt zu Schüler:innen haben. Dazu gehören **Elterninformation, Elternabende, Sitzungen des Elternbeirats**, die **Nutzung von Sporthallen** sowie **Angeboten der Kindertagespflege** im Rahmen des **Übergangs von der Kita in die Schule**, letzteres, sofern ein Zusammentreffen im Freien stattfindet.
- 1.6. **Keine Maskenpflicht** besteht auf dem Schulgelände **im Freien** und innerhalb von Schulgebäuden, soweit es sich um **Klassenzimmer** und **Fachräume, Mensen** und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche sowie Räume, in denen **Hortbetreuung** stattfindet. In anderen Gebäudeteilen, insbesondere auf Gängen und in Treppenhäusern müssen Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 eine Mund-Nasen-Bedeckung und Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 10 sowie Bedienstete und weitere Personen ab einem Alter von 16 Jahren eine medizinische Gesichtsmaske tragen. **Beschäftigte** sind innerhalb ihrer eigenen **Büro- und Arbeitsräume** inklusive **Konferenzräumen** sowie während der Durchführung des **Unterrichts** von der Pflicht befreit.
- 1.7. Besonders wichtig ist und bleibt das regelmäßige, ausreichende und korrekte **Lüften**. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung oder Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit. Der Einsatz mobiler Luftreiniger in Schulen kann als ergänzende Maßnahme zur Aerosolreduktion dienen, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann. Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder raumlufttechnische Anlage zum Einsatz kommt, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.
- 1.8. **Musikunterricht** findet statt. Das gemeinsame **Singen** und das gemeinsame Musizieren mit **Blasinstrumenten** in geschlossenen Räumen ist erlaubt. An den weiterführenden Schulen ist bei diesen Tätigkeiten auch innerhalb der Kohorte ein Abstand von 2 Metern nach vorn einzuhalten. Die Regelungen für Grundschulen gelten unverändert, hier ist das Singen und Flötespielen innerhalb der Kohorte erlaubt. Hygiene- und Lüftungsregeln sind einzuhalten.
- 1.9. **Sportunterricht** findet in größeren Räumen (Sporthallen) oder im Freien unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes statt. Die **Umkleidekabinen** und **Duschen** der schuleigenen Turnhallen sind geöffnet. Bei der Nutzung der Sammelumkleiden und Duschen sind die Abstandsregeln einzuhalten und ist eine regelmäßige Lüftung durchzuführen. **Schwimmunterricht** kann regulär stattfinden. Die Bäder sind für den Schwimmunterricht geöffnet.
- 1.10. **Angebote Dritter in Schulen** sind unter Beachtung der Schutz- und Hygienekonzepte gestattet.
- 1.11. Das Aufsuchen **außerschulischer Lernorte** ist unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln gestattet.
- 1.12. **Schulfahrten** sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglich und sollen sich auf die nähere Umgebung beziehen. Von noch möglichen Fahrten sollen insbesondere Abschluss- und Übergangsklassen profitieren.
- 1.13. Die **feierliche Ausgabe von Abschlusszeugnissen**, Zeugnissen im Übergang in eine andere Schule und ähnliche schulische Veranstaltungen sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes und des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen möglich, im Freien mit bis zu

1000 Personen gestattet. In Innenräumen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Es sind Namenslisten der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung zu führen. Ab einer Inzidenz von 35 ist die Teilnahme an solchen Feiern in Innenräumen, ab einer Inzidenz von 50 auch im Außenbereich nur mit negativem Testergebnis erlaubt.

2. Regelungen für Grundschulen

- 2.1. **Hospitationen von Kita-Kindern** in Schule, insbesondere gemeinsame Lernwerkstätten im Rahmen des Übergangs von der Kita in die Schule sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich.
- 2.2. **Einschulungsfeiern zum kommenden Schuljahr** können analog zu Ziffer 1.13. stattfinden.

3. Regelungen für weiterführende allgemeinbildende Schulen

- 3.1. Drei Wochen vor den jeweiligen Abschlussprüfungen erfolgt der **prüfungsvorbereitende Unterricht** ausschließlich im Distanzunterricht, um Infektionsgefahren und Verhängung von Quarantänemaßnahmen zu verhindern und die Prüfungen in Präsenz zu sichern. In dieser Phase können Schüler:innen allein oder in Kleingruppen zu **Konsultationen** oder zur Beratung in die Schule eingeladen werden. Die Hygienebestimmungen sind zu beachten.
- 3.2. Maßnahmen der **Beruflichen Orientierung** (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Schutz- und Hygienekonzepten statt. Gleiches gilt für **Beratungsangebote** der Partner der Jugendberufsagentur.

4. Regelungen für berufsbildende Schulen

- 4.1. **Drei Wochen vor den jeweiligen Abschlussprüfungen** erfolgt der **Unterricht ausschließlich im Distanzunterricht**, um Infektionsgefahren und Verhängung von Quarantänemaßnahmen zu verhindern und die Prüfungen in Präsenz zu sichern. Ausgenommen davon ist der prüfungsvorbereitende Unterricht in den **fachpraktischen Fächern und Lernfeldern**. In dieser Phase können Schüler:innen allein oder in Kleingruppen zu **Konsultationen** oder zur Beratung in die Schule eingeladen werden. Die Hygienebestimmungen finden Beachtung.

Die Erlasse Nr. 03/2021, Nr. 04/2021, Nr. 05/2021 Nr. 06/2021 Nr. 07/2021 und Nr. 08/2021 werden hiermit aufgehoben.

im Auftrag
gez. Lars Nelson